

Cap. 3. Bürgermeister und Stadtgemeinderath.

Die Verwaltung und Besorgung der städtischen, communalen und polizeilichen Angelegenheiten liegt dem Bürgermeister ob, und zwar mit dem Rathe, oder wie es jetzt heißt, mit dem Stadtgemeinderathe in Gemeinschaft.

In einer im Jahre 1800 von dem damaligen Bürgermeister Zimmerer angefangenen, aber leider nicht fortgeführten Chronik heißt es:

„Der hiesige Rath hat sonst aus acht Gliedern bestanden, anezo seit 50 Jahren aber nur aus sechs Gliedern, als zwei Bürgermeistern, die alle Jahre zum neuen Jahre mit der Regierung wechseln, in einem Stadtrichter und drei Rathsgliedern. Die Bürgermeister wählt die Commun, und der Herr confirmiret selbige; den Stadtrichter wählt sich die Herrschaft und muß ihn aus den Rathsgliedern nehmen, die Rathsglieder aber wählt der Rath selbst, stellt zwei Glieder der Herrschaft vor, aus welchen dieselbe eins wählen muß. Dann sind noch vier Gemeindeältesten, welche die Commun bei wenigern Zusammenkünften zu vertreten haben; bei deren Abgehen wählet zechum einen der Rath und das zweite Mal einen die Bürgerschaft. Die Gemeindeältesten haben zechum die zwei ältesten die Brauhauseinnahme zu besorgen, sowie die zwei jüngsten die Armenkasse und Brandkasse einzunehmen haben.“

Jetzt besteht der Stadtgemeinderath aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, aus drei Rathmännern und neun Stadtverordneten. Sämmtliche Mitglieder des Stadtgemeinderathes, außer dem Bürgermeister, werden von der Bürgerschaft gewählt, und zwar müssen zwei Drittel, also sechs, der Klasse der Angeseffenen, und ein Drittel, also drei, der Klasse der Unangeseffenen angehören. Alle zwei Jahre ist der dritte Teil durch Neuwahl, bez. Wiederwahl zu ergänzen. Die Rathmänner wählt der Stadtgemeinderath aus seiner Mitte, und der, welcher am längsten als solcher amtiert, ist der Stellvertreter des Bürgermeisters. Dem Stadtgemeinderathe sind drei Ersatzmänner beizugeben, nämlich zwei als Vertreter der Angeseffenen und einer als Vertreter der Unangeseffenen.

Was nun zunächst die **Bürgermeister** anlangt, welche der Stadtgemeinderath wählt, und die königliche Amtshauptmannschaft bestätigt und verpflichtet, so sind dieselben in dem Zeitraum von 1801 bis 1895 sämmtlich aus der Mitte der hiesigen Bürgerschaft genommen worden. Die communalen Verhältnisse waren